**Deutscher Bundestag**
**8. Wahlperiode**

**Drucksache 8/1121**

31. 10. 77

Sachgebiet 78

# Unterrichtung

## durch die Bundesregierung

## Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Gewährung einer Verbraucherbeihilfe für Butter in Italien

»EG-Dok. R 2438/77 (AGRI 660) (FIN 617)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 [2]), insbesondere auf Artikel 12 Abs. 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Gemeinschaft gibt es umfangreiche Lagerbestände an Butter; deshalb sollte der Butterverbrauch mit allen geeigneten Mitteln gesteigert werden.

Dies kann am besten durch Senkung der Endverbraucherpreise geschehen. Zu diesem Zweck sieht die Verordnung (EWG) Nr. . . ./77 der Kommission vom . . . Oktober 1977 über den Absatz von Interventionsbutter zu ermäßigten Preisen für den unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft [3]) kurzfristig eine weitere Preissenkung für Butter vor, die im Hinblick auf die Feiertage am Jahresende zum unmittelbaren Verbrauch gekauft wird.

Die Durchführung dieser Maßnahme stößt in Italien auf besondere Schwierigkeiten. Einerseits gibt es dort weder eine öffentliche Lagerhaltung noch Butter unter privaten Lagerverträgen und andererseits eine einheimische Erzeugung, die nicht zur Intervention angeboten werden kann und deren normaler Absatz durch die Zulassung zusätzlicher größerer Buttermengen auf Grund der vorgenannten Maßnahme gefährdet wurde. Um derartige Störungen auf dem italienischen Markt zu vermeiden und die italienischen Verbraucher gegenüber denen der anderen Mitgliedstaaten nicht zu benachteiligen, ist für eine entsprechende Menge italienische Butter unter denselben Bedingungen wie für Butter, die Gegenstand der Verordnung (EWG) Nr. . . ./77 ist, eine Beihilfe zu gewähren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Italien gewährt eine Beihilfe für den unmittelbaren Verbrauch von dort hergestellter Butter.
2. Die Beihilfe beträgt 70 RE/100 kg.

Artikel 2

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung umfassen insbesondere eine Frist für die Abpackung der Butter in Kleinpackungen, eine Höchstmenge beihilfefähiger Butter sowie Maßnahmen, die sicherstellen, daß die betreffende Butter in Italien verbraucht wird.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am . . . in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten.

---

[1]) ABl. EG Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13
[2]) ABl. EG Nr. L 67 vom 15. März 1976, S. 9
[3]) ABl. EG Nr. L . . . vom . . . 1977, S. . .

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

**Finanzbogen**

Datum: 26. September 1977

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Haushaltsposten: | Artikel 622 |
| 2. | Bezeichnung des Vorhabens: | Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Gewährung einer Verbraucherbeihilfe für Butter in Italien |
| 3. | Juristische Grundlage: | Artikel 43 des Vertrages |
| 4. | Ziele des Vorhabens: | Gewährung einer Beihilfe für den Butterverbrauch in Italien im Hinblick auf die Feiertage am Jahresende |

| | je Wirtschaftfjahr | laufendes Haushaltsjahr (1977) | kommendes Haushaltsjahr (1978) |
|---|---|---|---|
| 5. Finanzielle Auswirkungen | | | |
| 5.0 Ausgaben | | | |
| — zu Lasten des EG-Haushaltes (Interventionen) | 4,9 Mio RE | 4,9 Mio RE [1]) | — |
| — zu Lasten nationaler Verwaltungen | | | |
| — zu Lasten anderer nationaler Sektoren | | | |
| 5.1 Einnahmen | | | |
| — eigene Mittel der EG (Abschöpfungen/Zölle) | | | |
| — im nationalen Bereich | | | |
| 5.0.1 Vorausschau Ausgaben | Jahr .... | Jahr .... | Jahr .... |
| 5.1.1 Vorausschau Einnahmen | kurzfristige Maßnahme | | |
| 5.2 Berechnungsmethode: | 7000 t zu 700 RE/t | | |

6.0 Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel [2]) Ja/Nein

6.1 Finanzierung ist möglich durch Übertragung von Kapitel zu Kapitel im laufenden Haushalt Ja/Nein

6.2 Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts Nein

6.3 Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen Nein

Anmerkungen:
1) Ohne Berücksichtigung des Effekts des doppelten Umrechnungskurses.
2) Die Maßnahme wird im Rahmen der Kredite zur Reduzierung der Milchüberschüsse finanziert, insbesondere im Rahmen der Maßnahmen „Weihnachtsbutter", die anläßlich der Preisfestsetzung 1977/1978 beschlossen wurden.

*Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 27. Oktober 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 208/77:*

*Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Oktober 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.*

*Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.*

*Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.*

**Begründung**

Gemäß den Entscheidungen des Rates anläßlich der Preisfestsetzung für das Milchwirtschaftsjahr 1977/1978 sieht die Kommission nunmehr eine kurzfristige Maßnahme vor, die eine zusätzliche Preissenkung für Interventionsbutter und Butter unter privaten Lagerverträgen umfaßt. Diese Butter ist zum unmittelbaren Verbrauch im Hinblick auf die Feiertage am Jahresende bestimmt.

Die Durchführung dieser Maßnahme stößt in Italien auf besondere Schwierigkeiten. Einderseits ist der italienische Buttermarkt durch das Nichtvorhandensein einer öffentlichen Lagerhaltung und von Beständen unter privaten Lagerverträgen gekennzeichnet, andererseits durch eine einheimische Erzeugung, die nicht zur Intervention angeboten werden kann und deren normaler Absatz durch die Zulassung zusätzlicher ins Gewicht fallender Buttermengen im Rahmen der vorgenannten Maßnahme gefährdet würde. Um derartige Störungen auf dem italienischen Markt zu vermeiden und die italienischen Verbraucher gegenüber denen der anderen Mitgliedstaaten nicht zu benachteiligen, ist die Möglichkeit vorzusehen, für eine entsprechende Menge italienischer Butter unter denselben Bedingungen wie für Butter, die Gegenstand der obengenannten Maßnahme ist, eine Beihilfe zu gewähren.